

Hygienekonzept

Abteilung bilden+tagen und angeschlossenen Einrichtungen (Bildungshäuser und Akademien sowie KEFB Standorte)

Erstellt von IAG in Zusammenarbeit mit: Abteilung bilden + tagen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Händehygiene und Hautschutz	3
2.1	Händewaschen	3
2.2	Händedesinfektion	4
2.3	Hautpflege	4
3.	Persönliche Schutzausrüstung	6
3.1	Atemschutzmaske / Mundschutz	6
3.2	Schutzhandschuhe	6
4.	Reinigungs- und Desinfektionsplan	7
5.	Organisatorische Hygienemaßnahmen	8
5.1	Allgemeines	8
5.2	Check-In/Check-Out	8
5.3	Zutritt zu den Kurs-/Seminarräumen und zu den Speiseräumen sowie Nutzung	8
5.4	Veranstaltungen aus einem herausragenden Anlass	9
5.5	Verpflegungsausgabe	9
5.6	Bar, Freizeiträume	10
5.7	Infektionsschutzmaßnahmen für die Belegung und Reinigung der Gästezimmer	10
5.8	Anbringung von Bodenmarkierungen (1,5m Abstand) in folgenden Bereichen:	11
5.9	Anbringung von Beschilderungen und Hinweisen auf Hygienemaßnahmen:	11
5.10	Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle und Gäste aus Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen	11
6.	Information	12
6.1	der Mitarbeitenden	12
6.2	der Teilnehmenden/Gäste	12
7.	Hygiene durch Arbeitsplatzgestaltung	13
7.1	Allgemeines	13
7.2	Sicherstellung ausreichender Schutzabstände	13
7.3	Zutritt Gäste und betriebsfremde Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände .	14
7.4	Dienstreisen und Meetings	14
7.5	Lüftung	14
7.6	Dienstfahrzeuge	14
8.	Anlagen	15

1. Einleitung

Die Einhaltung von hygienischen Gesichtspunkten ist von großer Bedeutung, um das Wohlbefinden und die Gesundheit von Kundschaft und Mitarbeitenden zu sichern.

Die aufgeführten Maßnahmen haben das Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen sowie übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Die wichtigsten Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen sind:

- richtige Händehygiene
- richtige Verwendung von Schutzhandschuhen, sowie Mund- und Nasenschutz
- Einhaltung des Reinigungs- und Desinfektionsplanes
- Organisatorische Hygienemaßnahmen
- Information der Mitarbeiter
- Arbeitsplatzgestaltung

Dieses Hygienekonzept wurde entwickelt, um die aufgrund der Corona-Krise erforderlichen Hygienemaßnahmen sicher zu stellen. Das Konzept gilt analog auch für Veranstaltungen die in Trägerschaft der Einrichtungen der Abteilung bilden+tagen in der Fläche stattfinden. Es wird nach Eindämmung der Corona-Infektionen überprüft und ggf. angepasst.

Sofern sich weitreichendere Einschränkungen und Hygienemaßnahmen aus der Hygieneschutzverordnung NRW in ihrer jeweiligen Fassung (s. <https://www.land.nrw/corona>) oder aufgrund von Allgemeinverfügungen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte ergeben, haben diese Vorrang vor den Bestimmungen dieses Hygienekonzeptes.

2. Händehygiene und Hautschutz

Die Händehygiene bildet den weitaus wichtigsten Teil der Standardmaßnahmen, weil die meisten erworbenen Infektionserreger über direkten Kontakt und vorwiegend durch die Hände übertragen werden.

Händehygiene umfasst:

- Hände desinfizieren
- Hände waschen
- Hände pflegen und Haut schützen

Hände gehören zu den größten Infektionsüberträgern. Ziel ist es daher, zu verhindern, dass Personen infiziert und Erreger verbreitet werden. Gleichzeitig schützt die Händedesinfektion vor Schmierinfektion.

Die Hände sind aus dem Gesicht fernzuhalten. Husten und Niesen soll in die Armbeuge erfolgen.

2.1 Händewaschen

Das Händewaschen ist eine Maßnahme, um grobe Verschmutzungen zu entfernen. Regelmäßiges gründliches Händewaschen kann zum Infektionsschutz beitragen.

Den Mitarbeitenden ist durch Aushängen bewusst gemacht (Anlage 1), dass die Hände von allen Seiten bis zum Handgelenk mit Seife einzureiben und 20-30 Sekunden

den unter fließenden Wasser zu verteilen sind. An den Waschgelegenheiten sind Seife und Papierhandtücher positioniert.

Hände müssen regelmäßig gewaschen werden, insbesondere

- beim Betreten des Gebäudes
- vor Dienstbeginn, nach Pausen und Toilettenbesuchen bzw. Dienstende
- vor und nach dem Anlegen der Atemschutzmasken / Mundschutz
- nach dem Ablegen von Schutzhandschuhen
- vor der Einnahme von Lebensmitteln
- vor der Zubereitung von Lebensmitteln
- vor dem Ausräumen der Spülmaschine
- wenn die Hände sichtbar verschmutzt, verschwitzt, klebrig oder mit Sekret in Verbindung gekommen sind

2.2 Händedesinfektion

In den Bildungshäusern und Akademien sowie den KEFB Standorten wird den Mitarbeitenden und Gästen an folgenden Stellen Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt

- An allen Sanitärbereichen
- Am Empfang/Anmeldung
- Vor den Restaurants-/Speisesälen bzw. im Falle von Selbstbedienungsbuffets vor den Ausgabetheken

Das Desinfektionsmittel ist zu verwenden, wenn keine Möglichkeit zum Händewaschen mit Wasser und Seife besteht.

Die Mitarbeitenden sind durch Aushänge zur richtigen Händedesinfektion angehalten. (siehe Anlage 2). Hierbei wird darauf hingewiesen, dass das Desinfektionsmittel gründlich auf allen Hand- und Fingerflächen einschließlich Handgelenken verrieben wird.

Die Mitarbeitenden sind angehalten, die Hände bei folgenden Anlässen zu desinfizieren:

- vor Dienstbeginn, nach Pausen und Toilettenbesuchen bzw. Dienstende
- vor und nach dem Anlegen der Atemschutzmasken
- nach dem Ablegen von Schutzhandschuhen
- vor der Einnahme von Lebensmitteln
- vor der Zubereitung von Lebensmitteln
- vor dem Ausräumen der Spülmaschine

2.3 Hautpflege

Ursachen für Hautirritationen können sein:

- zu häufiges Händewaschen
- Waschen der Hände vor der Desinfektion und unzureichendes Abtrocknen der Hände
- Waschzeiten von über einer Minute
- mangelndes Eincremen

Deshalb ist regelmäßige Hautpflege wichtig. Hautpflegemittel sollten nach jedem Händewaschen, in den Pausen und Arbeitsende verwendet werden. Es wird in der Einrichtung eine Hautpflegecreme zur Verfügung gestellt.

3. Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeines:

- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung wird ausschließlich personenbezogen benutzt.
- Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist möglich.
- Es ist sichergestellt, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird.

3.1 Atemschutzmaske / Mundschutz

- Der Atemschutz / Mundschutz hat generell die Aufgabe, vor in der Atemluft befindlichen Schadstoffen (z.B. auch Mikroorganismen, Viren) zu schützen. Wie gut sie das macht, hängt von ihren partikelfiltrierenden Eigenschaften ab.
- Der Atemschutz / Mundschutz dient zum einen dem Gegenüber vor Tröpfcheninfektion zu schützen und zum anderen die Schmierinfektion durch Selbstverschuldung (Griff ins Gesicht) möglichst zu verhindern.
- Eine Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenschutzmaske besteht immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht durchgehend gewährleistet werden kann, soweit in diesem Schutzkonzept nichts anderes bestimmt ist.
- Zur allgemeinen und eigenen Sicherheit wird empfohlen, in allen Gastbereichen (Verkehrswege, Empfangsbereich, Kurs-/Seminarräume, Sanitäranlagen, Aufenthaltsräume) eine einfache Mund-/Nasebedeckung (sog. Alltagsmaske) zu tragen. Im Speisesaal besteht die Verpflichtung zur Tragung einer Mund-Nasenschutzmaske außer am Sitzplatz. .

3.1.1 Atemschutz/Mundschutz für Mitarbeitende

- Alle Mitarbeitende mit direktem Kundenkontakt sind angewiesen, geeigneten Mund-/Nasenschutz zu tragen. Dazu gehören insbesondere pädagogische Mitarbeitende, Mitarbeitende des Empfangs/der Anmeldung, der Hauswirtschaft, des Service und der Küche.
- Den Mitarbeitenden wird Atemschutz / Mundschutz zur Verfügung gestellt.
- Durch Aushänge und Unterweisung durch Vorgesetzte sind die Mitarbeiter über das richtige Anlegen des Atemschutz / Mundschutz informiert (siehe Anlage 3).

3.1.2 Atemschutz/Mundschutz für Gäste/Kunden

- Die Gäste sind im Vorfeld einer Seminarveranstaltung darauf hinzuweisen, geeigneten Mund-/Nasenschutz mitzubringen. Sollte die vom Gast vergessen werden, stellt die Einrichtung geeignete Mund-/Nasenbedeckungen gegen Erstattung der Selbstkosten am Empfang/an der Anmeldung zur Verfügung.

3.2 Schutzhandschuhe

Der Gebrauch von Handschuhen ist eine ergänzende Maßnahme zur Händedesinfektion. Des Weiteren sind die Handschuhe bei Reinigungsarbeiten zu tragen. Bei der Ausgabe von Speisen sind von den Mitarbeitenden Handschuhe zu tragen. Mitarbeiter, die Handschuhe verwenden, sind über nachfolgende Punkte informiert worden:

- Handschuhe nur so lange tragen wie nötig. Anderenfalls stauen sich im Handschuh Feuchtigkeit und Wärme und die Haut quillt auf.
- Handschuhe sind direkt nach Abschluss der Maßnahme zu entsorgen.
- Handschuhe müssen gewechselt werden, wenn sie beschädigt oder innen feucht geworden sind.
- Das Tragen von Handschuhen entbindet grundsätzlich nicht von der Notwendigkeit der Händedesinfektion.

Folgendes Vorgehen ist beim Ausziehen der Schutzhandschuhe zu empfehlen:

1. Zunächst greift eine Hand in die Innenfläche der anderen Hand und hebt den Handschuh an.
2. Diese Hand zieht den Handschuh ganz ab und hält ihn fest.
3. Die nicht behandschuhte Hand fasst nun unter die Stulpe der behandschuhten Hand und zieht den Handschuh ebenfalls ab.
4. Am Ende ist der Handschuh umgekrempelt und hält den anderen Handschuh in sich.
5. Der Handschuh kann über den Hausmüll entsorgt werden.

Einmalhandschuhe werden für die Mitarbeitenden von den Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

4. Reinigungs- und Desinfektionsplan

- Der Reinigungs- und Hygieneplan dient der Sauberkeit und Infektionsprophylaxe. Er ist erstellt und liegt vor. In den Bildungshäusern und Akademien sind die in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW genannten Vorgaben für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe berücksichtigt. Die hauswirtschaftlichen Bereichsleitungen prüfen, ob die Reinigungsintervalle aus aktuellem Anlass einer Anpassung bedürfen. Die Anpassungen sind schriftlich zu fixieren und mit dem Mitarbeitenden bzw. den Reinigungsfirmen abzustimmen.
- Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vor allem in Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume gewährleistet, ggf. durch Anpassung der Reinigungsintervalle.
- Seminarräume, öffentliche Verkehrsflächen, allgemein zugängliche Sanitärräume und Toiletten sind täglich mit geeigneten und zertifizierten Reinigungsmitteln zu reinigen. Gleiches gilt grundsätzlich für Gästezimmer. Bei kürzeren Aufenthalten oder auf Wunsch des Gastes kann diese auch ausschließlich nach Abreisen erfolgen.
- Auf den Zimmern sollen den Gästen Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Einweggebinde (Shampoo, Seife etc.) sind zu bevorzugen.
- Die Türklinken, Stuhllehnen, Tische, Geländer, Empfangstresen in der Einrichtung Unternehmen werden in täglichem Rhythmus gereinigt.
- In Verwaltungs- und Bürobereichen erfolgt die Reinigung mindestens einmal wöchentlich.
- Die Innenräume von Firmenfahrzeugen werden regelmäßig gereinigt.
- Wird der eigene Arbeitsplatz von mehreren Personen im Wechsel genutzt, sind nach Erledigung der Arbeitsaufgabe und dem Verlassen des Arbeitsplatzes Büroausstattungen (Telefon, Tastatur u.a.) vom Mitarbeiter selbst zu desinfizieren.

- Das Hygienekonzept von Küche und Speisesaal basiert auf den Regelungen des HACCP und den entsprechenden Vorschriften, die anzuwenden und zu überprüfen die verantwortlichen Beschäftigten angehalten sind.
- Sprüh-/Desinfektionsmittel und Einmal-Reinigungstücher sind zur Desinfektion an festen Plätzen im Bürobereich zugänglich.

5. Organisatorische Hygienemaßnahmen

5.1 Allgemeines

- Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, Homeoffice, ggf. Schichtbetrieb) verringert. Dort wo es erforderlich ist werden Leitsysteme für die Personenströme mit entsprechenden Abstandsmarkierungen an den erforderlichen Stellen installiert.
- Die Büroräume werden unter Berücksichtigung des Mindestabstands von 1,50 Meter belegt. Mitarbeitende, die dadurch über keinen Arbeitsplatz verfügen, arbeiten im Homeoffice oder sind unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freigestellt.
- Bei der Aufstellung von Schichtplänen wird zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf geachtet, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen.
- Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermieden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Mitarbeitender (z.B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.
- Ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 zwischen Personen ist grundsätzlich zu jeder Zeit einzuhalten. Dies gilt auch für den Aufenthalt in Kurs-/Seminarräumen, soweit in diesem Schutzkonzept nichts anderes bestimmt ist.
- Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln) ist zu vermeiden.

5.2 Check-In/Check-Out

- Beim Check-In/Check-Out ist der Anmeldebereich mit entsprechenden transparenten Schutzwänden versehen. Erforderliches Schreibgerät wird in zwei Schalen bereitgestellt: 1. Schale: desinfiziertes Schreibgerät. 2. Schale hinter der Schutzwand, nicht für Gäste erreichbar: benutzte Schreibgeräte. Diese sind nach Nutzung zu desinfizieren und in die 1. Schale zu legen. Die Mitarbeitenden haben beim Kundenkontakt zusätzlich Hygienehandschuhe zu tragen, die regelmäßig zu wechseln sind. Geräte, Medien und sonstige Gegenstände sind nur in desinfiziertem Zustand auszugeben und sofort nach Rückgabe zu desinfizieren.

5.3 Zutritt zu den Kurs-/Seminarräumen und zu den Speiseräumen sowie Nutzung

- Die Größen der Seminar- und Speiseräume bestimmen die Anzahl von Personen, die sich in diesem Raum aufhalten darf.
- In den Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstandes von 1,5 Metern bestehen nur beim Betreten

und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gemäß Anlage zur CoronaSchVO § X muss zwischen Mitgliedern einer Bezugsgruppe (ausschließlich bei Kindern und Jugendlichen) der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Gemäß CoronaSchVO §13 kann (sofern die Teilnehmer während der Veranstaltung oder Versammlung auf festen Plätzen sitzen) für die Sitzplätze die Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. CoronaSchVO § 2a (2): Die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die nach Absatz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.

- Das Belegungsmanagement der Einrichtung informiert den für die Veranstaltung Verantwortlichen über die Belegungsmöglichkeiten der Tagungsräume und ggf. die erforderliche Erstellung eines Sitzplanes.
- In jedem Fall dürfen sich nicht mehr als 300 Personen in einem Raum aufhalten. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen, die vom Gesundheitsamt genehmigt wurden.
- Die Tische und Stühle werden so positioniert, dass ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmern im jeweiligen Raum von 1,50 m gewährleistet ist; andernfalls ist die Zuweisung von festen Plätzen und die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit erforderlich.
- Die Seminar- und Speiseräume sind stündlich kräftig zu lüften.
- Von der Einrichtung zur Verfügung gestelltes Schreibmaterial ist im desinfizierten Zustand zur Verfügung zu stellen.

5.4 Veranstaltungen aus einem herausragenden Anlass

(>>> gilt derzeit – ab dem 02.11.2020 – nicht!)

- Für Veranstaltungen aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) sind höchstens 50 Teilnehmende zulässig. Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten dabei nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO NRW) sichergestellt sind.

5.5 Verpflegungsausgabe

- Es sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicher zu stellen.
- Um den Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen einhalten zu können, werden je nach Anzahl der Teilnehmer und Kapazitäten der Räume (Speiseräume, Verfügungs-/Mitarbeiteräume) die Pausenzeiten aufgeteilt und die Pausen sind dann nacheinander in kleinen Gruppen zu machen. Die Einteilung der Pausenzeiten für die Gruppen erfolgt durch das Belegungsmanagement der Einrichtung. Diese sind einzuhalten.
- Die Pausen können ebenfalls im „Freien“ verbracht werden, auch hier ist die Abstandsregel von mindestens 1,5 m zwischen Personen einzuhalten, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO NRW genannten Gruppen gehören.

- In Pausen- und Speiseräumen ist ausreichender Abstand sicher zu stellen. Tische sind so anzuordnen, dass
 - a) zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) vorliegt. Ausnahme: bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert.
 - b) Personen aus zwei häuslichen Gemeinschaften oder Personen aus mehr als einer Familie oder zwei häuslichen Gemeinschaften (max. jedoch 10 Personen) können ohne dass bestimmte Mindestabstände einzuhalten sind, an einem Tisch zusammen sitzen
 - c) bei Sitzbereichen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke/Essenausgabe etc. ist ein 1,5 m Abstand zu den Bewegungsräumen des Personals einzuhalten. Unmittelbar vor der Theke/Essenausgabe sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z.B. Plexiglas wie im Einzelhandel). Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen.
- Speisen werden alternativ
 - über eine zentrale Verpflegungsstelle ausgegeben
 - am Tisch ausschließlich als Tellergerichte serviert
 - über Selbstbedienungsbuffets mit „Spuckschutz“ angeboten, wenn die Gäste sich vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Die Verpflegungsteilnehmer haben keinen direkten Zugriff auf Tablette, Besteck und Nahrungsmittel.
- Beim Frühstück und Abendessen werden auch Heißgetränke beim Personal geordert und ausgegeben. Zum Nachmittagskaffee/-kuchen werden der Kaffee in Thermoskannen und der Kuchen portioniert und einzeln abgedeckt bereitgestellt.
- Teeküchen sind so gestaltet, dass sich dort nur eine Person gleichzeitig aufhalten kann.
- Die Kaffeeausgabe erfolgt in den Kurs-/Seminarräumen. Dort ist das Geschirr ggf. im Vorfeld an den markierten Plätzen einzudecken. Kaffeestationen für Gäste können nur in Betrieb genommen werden, wenn gewährleistet wird, dass die Gäste sich vor der Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Es gelten die aktuellen Arbeitsschutzstandards für Verpflegungserstellung und -ausgabe

5.6 Bar, Freizeiträume

- In den Freizeiträumen und Bars sind die Hygiene- und Infektionsschutzstandards der CoronaSchVO NRW zu beachten. Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO NRW genannten Gruppen gehören. Zwischen den Tischen muss mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) vorliegen. Unmittelbar vor Theken sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z.B. Plexiglas wie im Einzelhandel) ansonsten sind diese Sitzplätze zu sperren.

5.7 Infektionsschutzmaßnahmen für die Belegung und Reinigung der Gästezimmer

- Eine Belegung der Gästezimmer ist ab 01.06.2020, für Personen die einen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben, erlaubt.
- Die Gästezimmer sind unabhängig von der Bettenzahl grundsätzlich nur als Einzelzimmer zu belegen. Die Belegung der Mehrbettzimmer mit mehreren Personen ist nur insofern gestattet, als es sich um Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 der CoronaSchVO NRW handelt. Dies sind:
 - Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
 - Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
 - Personen, die minderjährige und unterstützungsbedürftige Personen begleiten,
- Gästezimmer sind regelmäßig und häufig zu lüften. Reinigung entsprechend Ziffer 4. Handtücher sind täglich zu wechseln.

5.8 Anbringung von Bodenmarkierungen (1,5 m Abstand) in folgenden Bereichen:

- Vor dem Empfang/der Anmeldung
- Vor der Speisenausgabe

5.9 Anbringung von Beschilderungen und Hinweisen auf Hygienemaßnahmen:

- An den Kurs-/Seminarräumen wird ein Hinweisschild mit der jeweiligen Maximalbelegung und den Voraussetzungen für eine davon abweichende Belegung (Erfordernis der besonderen Rückverfolgung) angebracht.
- Markierungen werden an den einzunehmenden Sitzplätzen in den Kurs-/Seminarräumen angebracht.
- Markierung an den Aufzügen – nur einzeln zu benutzen.
- - Folgende Hinweise und Informationen sind in den folgenden Bereichen ausgehängt:
 - Hinweise zum richtigen Händewaschen: Sanitärräume
 - Hygieneregeln für die Einrichtung: Empfang, Türen zu den Kurs-/Seminarräumen und Speiseräumen
 - Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen (Betriebsanweisung): Empfang, Türen zu den Kurs-/Seminarräumen und Speiseräumen

5.10 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle und Gäste aus ausländischen Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen.

- Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine Covid-19-Erkrankung getroffen. Es gilt die Regelung vom 12.03.2020 Coronavirus Maßnahmenplan beim Auftreten in den Bildungshäusern und Akademien; den KEFB Standorten des Erzbistums Paderborn (Anlage 6).
- Mitarbeitende und Gäste mit entsprechenden Symptomen werden aufgefordert, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zu Hause zu bleiben.
- Die betroffenen Personen sind angehalten, sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.

- Im Maßnahmenplan wurden Regelungen getroffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.
- Gäste und Kursteilnehmer aus ausländischen Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen werden in unseren Einrichtungen nicht aufgenommen. Damit macht das Erzbistum von seinem Hausrecht Gebrauch. Dies gilt für die jeweilige Dauer des Bestandes der einschlägigen Coronaregionalverordnung. Geleistete Zahlungen sind ggf. zu erstatten.

6. Information

6.1 der Mitarbeitenden

- Einheitliche Ansprechpartner sind vorhanden und der Informationsfluss ist gesichert.
- Die Mitarbeiter sind über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen umfassend informiert.
- Schutzmaßnahmen werden erklärt und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) gemacht.
- Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) wird hingewiesen.
- Den Mitarbeitenden ist untersagt, Kundentoiletten zu benutzen.
- Die Mitarbeiter sind angewiesen, sich nur in ihrem zugewiesenen Arbeitsbereich aufzuhalten und auf der entsprechenden Etage zu bleiben.
- Mitarbeitende können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung, einer individuellen Disposition, Ängsten und psychische Belastungen.
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.
- Die Mitarbeitenden kennen und beachten die für ihren Zuständigkeitsbereich ergangenen besonderen Schutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, bspw. die Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards; Branche: Gastgewerbe (Anlage 8)
- Die erforderlichen Unterweisungen werden dokumentiert. Mitarbeitende bestätigen, dass sie die in dem Hygienekonzept beschriebenen Regeln zur Kenntnis genommen haben und verpflichten sich zur Einhaltung (Anlage 4).

6.2 der Teilnehmenden/Gäste

- Auf gewünschte und notwendige Verhaltensweisen und Verhaltensänderungen der Gäste ist durch entsprechende schriftliche Hinweise wie Infopapiere und Aushänge hinzuweisen.
- Jeder Teilnehmende wird vor der Anreise über die bestehenden Hygieneregeln informiert. Er wird aufgefordert, einen Mund-/Nasenschutz mitzubringen. Zudem wird der Teilnehmende auf folgendes hingewiesen:
„Wir gehen davon aus, dass Sie nicht infiziert sind bzw. sich in Quarantäne befinden oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person hatten. Außerdem nehmen wir an, dass Sie sich nicht in einer vom Robert Koch Institut als Risikogebiet eingestuften Region im Ausland

aufgehalten haben. Falls doch sind Sie verpflichtet uns diesen Sachverhalt zu melden. Eine Kursteilnahme ist in diesen Fällen nicht möglich.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hygieneregeln nach dem Hygienekonzept zur Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich diese einzuhalten. Die Nicht-Befolgung der Hygieneregeln kann zum Ausschluss von der Teilnahme am Kurs/Seminar bzw. zur Verwehrung des Zutritts zu der Einrichtung führen. Ich bin einverstanden, dass meine Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise) schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt werden. Sollte sich herausstellen, dass ein Mitarbeitender oder Gast, mit dem ich direkt oder indirekt Kontakt haben konnte, infiziert ist, bin ich einverstanden, dass zur Verfolgung der Infektionsketten meine Daten an die Gesundheitsbehörden weitergeben werden. Sollte dies der Fall sein, werde ich umgehend informiert..“

- Die Mitarbeitenden des Empfangs informieren die Teilnehmer über die Hygieneregeln. Jeder Teilnehmer erhält eine Kopie der Hygieneregeln und bestätigt mit seiner Unterschrift (eigener Kugelschreiber verwenden) die Kenntnisnahme und die Verpflichtung zur Einhaltung (Anlage 5).

7. Hygiene durch Arbeitsplatzgestaltung

7.1 Allgemeines

- Mitarbeitende halten ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, werden alternative Schutzmaßnahmen ergriffen, z.B. Tragen von Atemschutz(Mundschutz).
- Am Empfang sind transparente Abtrennungen (Spuckschutz) installiert.
- Büroarbeiten werden nach Möglichkeit im Homeoffice ausgeführt, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel (auch Handy, Notebook und Maus) werden nach Möglichkeit personenbezogen verwendet. Wo das nicht möglich ist, wird eine regelmäßige Desinfektion vor der Übergabe an andere Personen durchgeführt. Andernfalls werden bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe verwendet, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z.B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen.

7.2 Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so angepasst, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.
- Aufzüge werden nur einzeln benutzt (Hinweisschild).
- Sind mehrere Treppenhäuser in einem Gebäude vorhanden, wird jeweils eines zum ausschließlichen Auf- bzw. Abstieg benutzt um Begegnungsverkehr zu vermeiden (Einbahnstraßenprinzip).
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Speiseräume, Empfang, Aufzüge etc.) sind Schutzabstände der Stehflächen, z.B. mit Klebeband markiert worden.

- Auch bei Montagearbeiten ist der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 2 m gewährleistet.
- An Toilettentüren ist von außen ein Hinweis angebracht, dass WC- und Waschräume nur einzeln betreten werden dürfen.

7.3 Zutritt Gäste und betriebsfremde Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

- Gäste und betriebsfremde Personen werden zusätzlich über die Maßnahmen informiert, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.
- Zutritt von betriebsfremden Personen auf das Betriebsgelände ist auf ein Minimum beschränkt und die Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte / des Betriebsgeländes werden konsequent dokumentiert.

7.4 Dienstreisen und Meetings

- Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sind auf das absolute Minimum reduziert, soweit wie möglich werden technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt.
- Zwingend erforderliche Dienstreisen mit dem PKW sind grundsätzlich ohne Mitfahrer durchzuführen. Sollte die Dienstreise mit Mitfahrern angetreten werden, sind von allen Kfz-Insassen Mund-Nasenbedeckung zu tragen.
- Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein, soweit in diesem Schutzkonzept nichts anderes bestimmt ist.

7.5 Lüftung

- Raumluftechnische Anlagen mit Außenluft werden nicht abgeschaltet, um die Außenluftvolumenströme nicht zu reduzieren.
- Umluftanteile, soweit in den Anlagen vorhanden, werden zugunsten der Außenluftanteile reduziert.
- Die Betriebszeiten der Anlagen sind über die reguläre Nutzungszeit verlängert.
- Überströmungen von verschiedenen Nutzungseinheiten wurden minimiert.
- Die Büroräume werden viermal täglich mindestens 10 Minuten gelüftet.

7.6 Dienstfahrzeuge

- Firmenfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet.
- Bei betrieblich erforderlichen Fahrten wird die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst vermieden.
- Der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, ist soweit wie möglich beschränkt, z.B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird.
- Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind soweit möglich reduziert, Tourenplanungen sind entsprechend optimiert.
- Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen berücksichtigt, da wegen der aktuellen

Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.

8. Anlagen

- Anlage 1, Aushang „Richtig Hände waschen“
- Anlage 2, Aushang „Umgang mit Handdesinfektionsmitteln“
- Anlage 3, Aushang „An- und Ablegen von medizinischen Masken“
- Anlage 3a, Richtig lüften im Schulalltag
- Anlage 3b, Verändertes Beheizen & Lüften von Kirchen
- Anlage 4, Bestätigung der Hygieneregeln durch den Mitarbeitenden
- Anlage 5, Hygieneregeln und Bestätigung der Hygieneregeln durch den Teilnehmenden/Gast
- Anlage 6, Coronavirus Maßnahmenplan beim Auftreten in den Bildungshäusern und Akademien sowie den KEFB-Standorten des Erzbistums Paderborn
- Anlage 7, Betriebsanweisung
- Anlage 8, Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards; Branche Gastgewerbe (>>> derzeit nicht gültig)
- Anlage 9, Muster Raumskizze (>>> derzeit nicht gültig)
- Anlage 10, Aktuelle Rahmenbedingungen

Hände richtig waschen



1. Möglichst Flüssigseife verwenden.



2. Handflächen mit Seife aneinander reiben.



3. Handrücken gründlich einseifen.



4. Fingerzwischenräume ineinander haken und reiben.



5. Daumen mit der jeweils anderen Hand waschen.



6. Handgelenke mit der jeweils anderen Hand waschen.



7. Mit fließendem Wasser gründlich abspülen.



8. Mit einem sauberen Tuch gründlich abtrocknen.

Umgang mit Handdesinfektionsmitteln



1. Handfläche auf Handfläche



2. Rechte Handfläche über linken Handrücken und linke Handfläche über rechten Handrücken



3. Handfläche auf Handfläche mit verschränkten gespreizten Fingern



4. Außenseite der Finger auf gegenüberliegenden Handflächen mit verschränkten Fingern

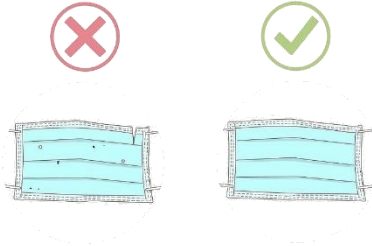
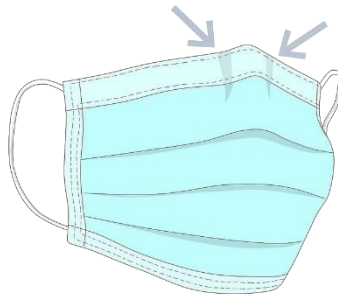
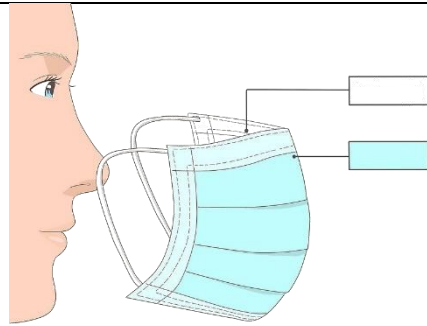
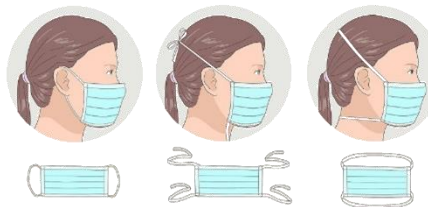
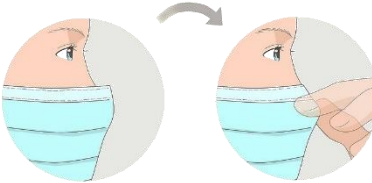
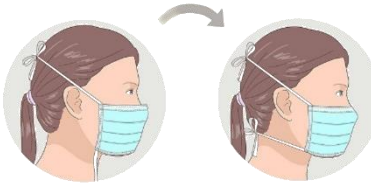
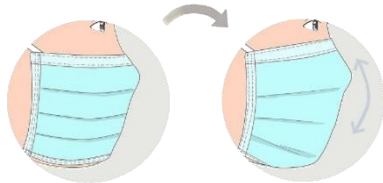
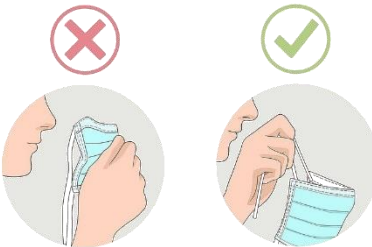
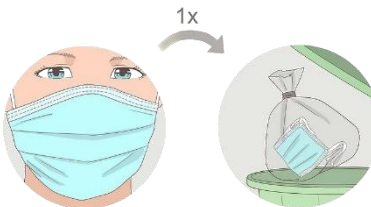
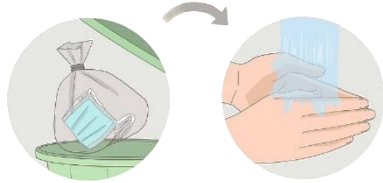


5. Kreisendes Reiben des rechten Daumens in der geschlossenen linken Hand und umgekehrt



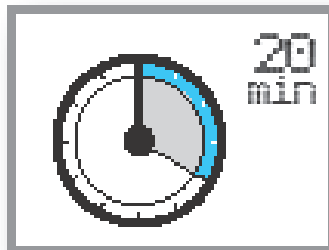
6. Kreisendes Reiben hin- und her mit geschlossenen Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche und umgekehrt

An- und Ablegen von medizinischen Masken

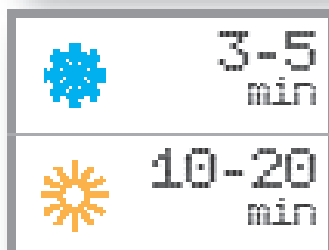
ANLEGEN	 1. Vor Anlegen der Maske, Hände gründlich waschen.	 2. Maske bei Defekten, Löchern oder Rissen nicht verwenden.	 3. Oberkante der Maske korrekt ausrichten.	 4. Innenseite der Maske zum Gesicht ausrichten.
	 5. Maske je nach Typ am Kopf befestigen.	 6. Biegsamen Teil der Oberkante vorsichtig an die Nase anpassen.	 7. Falls vorhanden und erforderlich, unteres Band der Maske festbinden.	 8. Maske über dem Gesicht und unter dem Kinn anpassen.
ABLEGEN	 9. Vor Ablegen der Maske, Hände gründlich waschen.	 10. Vorderteil der Maske beim Abnehmen nicht berühren.	 11. Maske direkt entsorgen.	 12. Hände nach Entsorgung erneut waschen.

Richtig lüften im Schulalltag

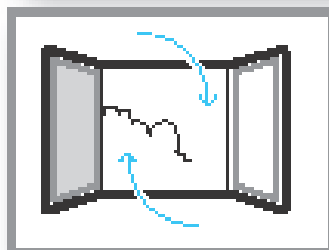
So geht es schnell und effizient!



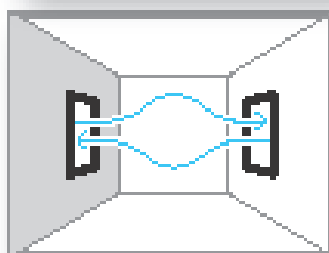
Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.



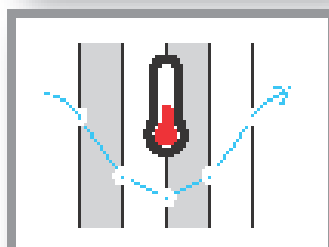
Wie lange wird gelüftet?
Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.



Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.



Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.



Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Verändertes Beheizen & Lüften von Kirchen während der Corona-Pandemie

In fast allen Lebensbereichen passen wir aktuell unsere Gewohnheiten an, um eine **Ausbreitung des Coronavirus** zu vermeiden. Auch bei der Nutzung von Kirchen gilt es, anders als gewohnt zu handeln. Mittlerweile sind Aerosole als Transportweg für Coronaviren erkannt. Auch in Kirchen kann die Ansammlung und ungünstige Verteilung von Aerosolen, die möglicherweise mit Coronaviren beladen sind, verringert werden. Und zwar durch **geändertes Heizen und Lüften**. Luftbewegungen können Viren von Person zu Person transportieren. Deshalb sind **Luftbewegungen** durch Thermik und Zugluft so weit wie möglich zu vermeiden. Zudem kann ein für Viren in Aerosolen ungünstiges Klima hergestellt werden, indem die **relative Luftfeuchte kontrolliert** wird. Bitte beachten Sie daher die folgenden Hinweise. Diese ersetzen nicht die gesetzlichen Regelungen des Bundes und der Bundesländer. Bitte informieren Sie sich auch dort über den jeweils aktuellen Stand. Damit handeln wir nach heutigem Wissensstand verantwortungsvoll und Gottesdienste sind auch im Corona-Winter 2020/2021 möglich.

Grundsätzliche Maßnahmen

AHA-Regeln beachten

Die allgemeinen **Hygieneregeln** und organisatorischen Maßnahmen, wie das Tragen des **Mund-Nasen-Schutzes**, die **Abstandsregeln** und die Vorgaben zur allgemeinen Desinfektion haben sich bewährt und gelten weiterhin.



Heizungsregelung einstellen:

relative Luftfeuchte zum Gottesdienst bei 50-60 %

Beheizen Sie Ihre Kirche so, dass während der Nutzung eine **relative Luftfeuchte von 50 – 60 %** eingehalten wird. Neuere Heizungsregelungen haben meist einen Feuchtesensor, mit dem sich dies prüfen lässt. Alternativ können Sie ein einfaches Feuchte-Temperatur-Messgerät nutzen. Wahrscheinlich wird sich daraus eine Temperatur von rund 10 bis 12 °C ergeben.



Rechtzeitig heizen:

Zieltemperatur bereits 2 Tage vor der Nutzung erreichen

Sind die Wände annähernd so warm wie die Raumluft, vermeidet das **ungewollte Luftbewegungen**. Massive Wände benötigen allerdings viel Zeit, um sich zu erwärmen. Bei mehreren Gottesdiensten pro Woche kann es daher sinnvoll sein, die Temperaturen durchgehend zu halten.



Vor dem Gottesdienst

Heizung 30 Minuten vor dem Gottesdienst ausschalten

Der Betrieb der meisten Heizungsarten führt zu großen Luftbewegungen im Raum. Daher sollten sie **rechtzeitig ausgeschaltet** werden, damit sich die Luft beruhigen kann. Dies gilt insbesondere für Warmluftheizungen, Unterbankheizungen und Heizkörper.

Fußbodenheizungen, Wandtemperierungen und beheizte Sitzkissen können durchgehend betrieben werden.



Während des Gottesdienstes

Während des Gottesdienstes NICHT lüften

Ein Lüften zum Abtransport von virenbelasteten Aerosolen ist in Kirchen nicht wirkungsvoll möglich. Stattdessen würden geöffnete Fenster und Türen **ungewollte Luftbewegungen** verursachen oder die relative Luftfeuchte stark absinken lassen. Beides ist zu vermeiden.



Fensterheizungen bei kalten Außentemperaturen nutzen

Fensterheizungen sind Heizstäbe unterhalb der Fenster. Sie schützen während des Gottesdienstes vor Fallwinden und wirken ungewollten Luftbewegungen entgegen.



Nach dem Gottesdienst

Kurz aber intensiv lüften

Öffnen Sie alle Türen und Fenster für wenige Minuten (**Querlüftung**). Aber Vorsicht, die relative Luftfeuchte soll nicht unter 50 % sinken. Nutzen Sie den Feuchtesensor der Heizungsregelung oder ein einfaches Feuchte-Temperatur-Messgerät zur Kontrolle.



Den aktuellen Corona Tagesticker finden Sie unter folgendem Link:

www.erzbistum-paderborn.de/aktuelles/aktuelle-entwicklungen-zum-coronavirus/

Kontakt: Krisenstab@erzbistum-paderborn.de

Koordinatorin: Frau Simone Papenkordt

Telefon: 05251 / 125 – 5555

Fachliche Beratung: Energie & Kirche, prisma consult gmbH. **Energie&Kirche**



bilden + tagen

**Das Tagungsportal im
Erzbistum Paderborn**

Anlage 4

Bestätigung der Hygieneregeln durch den Mitarbeitenden

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hygieneregeln nach dem Hygienekonzept der Abteilung bilden + tagen und der zugeordneten Bildungshäuser/Akademien und KEFB Standorte zur Kenntnis genommen habe.
Ich verpflichte mich diese einzuhalten.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Hygieneregeln in den Einrichtungen der Abteilung bilden + tagen

Um Ihnen und den anderen Gästen angesichts der Corona-Pandemie einen sicheren und angenehmen Aufenthalt zu gewährleisten, bitten wir Sie herzlich, folgende Hygieneregeln während des Aufenthalts bei uns zu beachten. Unser gesamtes Hygiene-Konzept finden Sie auf der Website [der jeweiligen Einrichtung](#).

Abstandsregel und konsequente Umsetzung der Basishygiene:

- Außerhalb der nach § 2 CoronaSchVO NRW zulässigen Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt auch für den Aufenthalt in Kurs-/Seminarräumen und Speiseräumen, soweit in diesem Schutzkonzept nichts anderes bestimmt ist.
- In unseren Speiseräumen gilt die Regelung nach § 2 CoronaSchVO, wonach maximal 5 Personen aus 2 verschiedenen häuslichen Gemeinschaften an einem Tisch zusammen sitzen können, ohne dass bestimmte Mindestabstände einzuhalten sind.
- Vor dem Empfang und der Speisenausgabe halten Sie den Abstand von 1,5 m ein.
- Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln) ist zu vermeiden.
- Die Hände sind regelmäßig und gründlich zu waschen (mind. 20 Sek.). Hinweise zum richtigen Händewaschen befinden sich in den Sanitärbereichen.
- Händedesinfektionsmittel steht Ihnen in den Sanitärbereichen und am Empfang zur Verfügung.
- Die Hände sind aus dem Gesicht fernzuhalten.
- Husten oder Niesen soll in die Armbeuge erfolgen.

Obergrenzen zur Belegung der Seminar-/Kursräume und Speiseräume

Die maximale Belegung der Räumlichkeiten bzw. die Voraussetzungen für eine davon abweichende Belegung (Erfordernis der besonderen Rückverfolgung) sind den Hinweisschildern an den Räumen zu entnehmen. Die Vorgaben sind zwingend einzuhalten.

Entzerrung der Pausenzeiten:

- Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen einhalten zu können, werden je nach Anzahl der Teilnehmer und Kapazitäten der Räume (Speiseräume, Verfügungs-/Mitarbeiteräume) die Pausenzeiten aufgeteilt und die Pausen sind dann nacheinander in kleinen Gruppen zu machen. Die Einteilung der Pausenzeiten für die Gruppen erfolgt durch das Belegungsmanagement der Einrichtung. Diese Pausenzeiten sind zwingend einzuhalten.
- Die Pausen können ebenfalls im „Freien“ verbracht werden, auch hier ist die Abstandsregel von mindestens 1,5 m zwischen Personen einzuhalten, die nicht zu den in § 2 CoronaSchVO NRW genannten Gruppen gehören.

Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenschutzmaske

- Grundsätzlich gilt Maskenpflicht, unabhängig von dem Mindestabstand, im Innen- und Außenbereich einschließlich der Parkplätze, die zur Einrichtung gehören. Demnach besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenschutzmaske durchgehend auch am Sitzplatz mit Ausnahme auf den Sitzplätzen in unseren Speiseräumen. Bitte bringen Sie einen geeigneten Mund-/Nasenschutz für Ihren Aufenthalt in unserer Einrichtung mit.
- Es wird zur allgemeinen und eigenen Sicherheit empfohlen, eine entsprechende Schutzmaske zu tragen.

Wir gehen davon aus, dass Sie nicht infiziert sind bzw. sich in Quarantäne befinden oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person hatten. Außerdem nehmen wir an, dass Sie sich nicht in einer vom Robert Koch Institut als Risikogebiet eingestuft ausländischen Region aufgehalten haben. Falls doch sind Sie verpflichtet uns diesen Sachverhalt zu melden. Eine Kursteilnahme ist in diesen Fällen nicht möglich.

Bestätigung der Hygieneregeln durch den Teilnehmenden/Gast

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hygieneregeln nach dem Hygienekonzept zur Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich diese einzuhalten. Die Nicht-Befolgung der Hygieneregeln kann zum Ausschluss von der Teilnahme am Kurs/Seminar bzw. zur Verwehrung des Zutritts zu der Einrichtung führen. Ich bin einverstanden, dass meine Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise) schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt werden. Sollte sich herausstellen, dass ein Mitarbeitender oder Gast, mit dem ich direkt oder indirekt Kontakt haben konnte, infiziert ist, bin ich einverstanden, dass zur Verfolgung der Infektionsketten meine Daten an die Gesundheitsbehörden weitergegeben werden. Sollte dies der Fall sein, werde ich umgehend informiert.

Ort, Datum

Vorname, Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Telefonnummer

Anlage 6

Coronavirus Maßnahmenplan beim Auftreten in den Bildungshäusern und Akademien; den KEFB Standorten des Erzbistums Paderborn

1. Täglich werden Informationen eingeholt, in welchen Regionen sich das Virus ausgebreitet hat. Sollte ein Infektionsfall im Landkreis/der Stadt des Bildungshauses/der Akademie vorliegen, ist die Lage in Abstimmung mit dem zuständigen Behörden neu zu bewerten. Die Informationen werden hier eingeholt:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html

https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-fur-berufstatige-185673.html>

<https://www.land.nrw/de/tags/corona-virus-covid-19>

<https://lkclp.de/gesundheit-soziales/gesundheit/aktuelles-zum-coronavirus--fragen-und-antworten.php>

auf den Internetseiten der jeweiligen Städte/Landkreis, bspw.

<https://www.kreis->

[un-](https://www.kreis-)

[na.de/nachrichten/n/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=14220&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=31b36b644c47f5bc4011e1a3e334e130](https://www.kreis-)

2. Die Leitungsebene der Abt. Bilden und Tagen ist ab sofort unter der **Notfall-Telefon-Nr. 05251/121-444** durchgehend für akute Fragen und Meldungen zu erreichen.

3. Für telefonische Anfragen haben die Landkreise/Gesundheitsämter in der Regel Hotline- oder Infotelefone eingerichtet.

Ferner gibt es ein bundesweites Bürgertelefon unter dieser Rufnummer: 030/346 465 100

Außerhalb der Dienstzeit der Städte/Landkreise kann die Rufnummer 112 angerufen werden.

4. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen die Teilnehmenden in den Teilnahmelisten lückenlos erfasst werden. Das gilt auch für Gastgruppen.

Szenarien

Kranker abgereister Gast	Kranker Mitarbeiter	Kranker Gast	Behördliche Anordnung
Informiert eine Behörde die Leitung des Hauses, so wird den mitgeteilten bzw. angeordneten Auflagen gefolgt Informiert ein ehemaliger Gast, dass der Coronavirus bei ihm diagnostiziert wurde, so wird seitens der Leitung des Hauses umgehend das Gesundheitsamt informiert, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Über das Eintreffen einer derartigen Information ist die Leitung der Abteilung bilden + tagen unverzüglich zu unterrichten, damit sie die notwendigen Schritte einleiten können. Die Notfall-Rufnummer steht oben.	Unmittelbar nach dem Bekanntwerden meldet die Leitung des Hauses die Situation beim Gesundheitsamt, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Grundsätzlich ist in einem derartigen Fall zu beraten, ob die Einrichtung vorübergehend geschlossen wird. Über das Eintreffen einer derartigen Information und die Empfehlung/Entscheidung des Gesundheitsamtes Information ist die Leitung der Abteilung bilden + tagen unverzüglich zu unterrichten, damit sie die weiteren notwendigen Schritte einleiten können. Die Notfall-Rufnummer steht oben.	Ein Gast zeigt vor Ort Symptome wie Fieber, starkes Husten oder Atemnot. Ihm wird geraten einen Hausarzt bzw. das Gesundheitsamt zu kontaktieren oder die Rufnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes anzurufen. Der Gast wird vorsorglich isoliert. Der Arzt stellt fest, was zu tun ist. Reist der Gast ab, wird er gebeten, die Leitung des Bildungshauses/der Akademie über den weiteren Verlauf seiner Erkrankung zu informieren. Sollte ein Kind erkranken oder Symptome zeigen, sind die notwendigen Schritte von den begleitenden Eltern oder Lehrkräften einzuleiten, da sie die Aufsichtspflicht innehaben. Über entsprechende Sachverhalte ist die Leitung der Abteilung bilden + tagen unverzüglich zu unterrichten, damit sie die notwendigen Schritte einleiten können. Die Notfall-Rufnummer steht oben.	Aufgrund einer behördlichen Anordnung wird der Betrieb des Bildungshauses/der Akademie geschlossen. Den Gästen und Veranstaltern wird abgesagt in Verantwortung der Leitung des Hauses bzw. des Belegungsmanagements/der Kursverwaltung. Es wird ein Eintrag auf der Webseite veranlasst durch Jennifer Spönlein. Die Mitarbeitenden werden von der Leitung des Hauses informiert. Über entsprechende Sachverhalte ist die Leitung der Abteilung bilden + tagen unverzüglich zu unterrichten, damit sie die notwendigen Schritte einleiten können. Die Notfall-Rufnummer steht oben.

Diese Regelung tritt am 12.03.2020 in Kraft und gilt für alle Bediensteten und in unsere Einrichtung abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Paderborn, 12.03.2020

BETRIEBSANWEISUNG gem. Biostoffverordnung		Stand: Mai 2020  Unterschrift
Arbeitsbereich:	Abteilung bilden + tagen	Tätigkeit: alle
GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG		
Coronavirus SARS-CoV-2 – Risikogruppe 3		
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
	Übertragungsweg: Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) übertragen (Schmierinfektion).	
	Inkubationszeit: Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.	
	Gesundheitliche Wirkungen: Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheits-symptome, z. B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden, auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenerkrankung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), Nierenversagen und sogar den Tod verursachen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Vorerkrankungen oder solche, deren Immun-system geschwächt ist.	
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
	• Abstand halten Melden Sie während ansteckender Phasen größere Personengruppen. Vermeiden Sie unnötige Hautkontakte, Händeschütteln und Körperkontakt. Halten Sie mindestens 1,5 m Abstand zueinander auch in Sozialräumen (Umkleide-Pausenraum etc.). Aufzüge nur einzeln nutzen. Bei Besprechungen die Personenzahlen klein halten. Telefon-Videokonferenz bevorzugen. Falls möglich Heimarbeit durchführen.	
	• Regelmäßig gründlich Händewaschen. Aushänge zum Infektionsschutz beachten Hände von allen Seiten bis zum Handgelenk mit Seife einreiben und 20-30 Sekunden unter fließendem Wasser verteilen. Anschließend die Hände mit einem trockenen und sauberen Papiertuch abtrocknen. Hände-Desinfektionsmittel benutzen, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht.	
	• Hände aus dem Gesicht fernhalten Fahren Sie nicht mit ungewaschenen Händen im Gesicht herum. Berühren Sie nicht mit ungewaschenen Händen, Nase, Augen oder Mund.	
	• Verhalten bei Husten oder Niesen Halten Sie beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen. Husten oder Niesen Sie, wenn möglich, in Papiertaschentücher oder halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase. Taschentücher oder Papierhandtücher nur in einem gedeckelten Müllereimer entsorgen. • Lüften Geschlossene Arbeitsbereiche mehrmals täglich mit weit geöffnetem Fenster lüften. • Bleiben Sie möglichst in den Ihnen zugewiesenen Bereichen. • Tragen Sie einen Mundschutz, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.	
VERHALTEN IM GEFAHRFALL UND ERSTE HILFE		
	Verhalten bei Symptomen: Personen, die persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen, einen Arzt kontaktieren oder die 116117 anrufen und zu Hause bleiben. Personen, die den Verdacht haben, sich mit SARS-CoV-2 infiziert zu haben, sollten (nach telefonischer Anmeldung) ihre Ärztin bzw. ihren Arzt oder ein Krankenhaus aufsuchen. Beachten Sie weitere Anweisungen vom Arzt. Informieren Sie umgehend die Geschäftsführung. Informieren Sie ebenfalls die Geschäftsführung, falls Sie mit Personen Kontakt hatten, bei denen ein Verdacht auf eine Infektion besteht. Selbstschutz beachten: Verwenden Sie Handschuhe und Atemschutzmaske beim Umgang mit Erkrankten. Ist dies nicht möglich versuchen Sie Abstand zu halten.	

Nr.	Thema	Vorgaben			Quelle: CoronaSch VO §	Änderung
		Stufe 3 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 100 und 50,1	Stufe 2 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 50 und 35,1	Stufe 1 7-Tage-Inzidenz stabil unter 35		
1	Außerschulische Bildung	- Präsenzunterricht ohne Begrenzung nach Personen oder Inhalten möglich, innen mit Test. - Musikunterricht mit Gesang/ Blasinstrumenten innen mit max. 5 Personen.	- Präsenzunterricht mit negativem Testergebnis ohne Mindestabstände bei festen Sitzplätzen mit Sitzplan. - Musikunterricht mit Gesang/ Blasinstrumenten innen mit bis zu 10 Personen mit negativem Testergebnis.	Präsenzunterricht ohne Maske am festen Sitzplatz möglich. Wenn die Landesinzidenz ebenfalls unter 35 liegt: auch innen ohne Test erlaubt.	11 18	
2	Kinder-/ Jugendarbeit Eltern-Kind-Angebote	Gruppenangebote sind innen mit 10 und außen mit 20 jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Test erlaubt.	Gruppenangebote sind innen mit 20 und außen mit 30 jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Test erlaubt. Gruppenangebote sind auch innen ohne Maske möglich.	Gruppenangebote sind innen mit 30 und außen mit 50 Menschen ohne Altersbegrenzung und ohne Test erlaubt.	12	X
3	Kultur	Veranstaltungen sind außen mit bis zu 500 Personen möglich - im Innenraum mit 250 Personen möglich sofern jeweils ein Sitzplan, ein negativer Test sowie eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorliegen.	Veranstaltungen innen sind mit bis zu 500 Personen möglich, sofern ein Sitzplan, ein negativer Test sowie eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorliegen.	Veranstaltungen außen und innen sind mit bis zu 1.000 Personen erlaubt, sofern ein Sitzplan, ein negativer Test sowie eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorhanden ist.	13	

4	Freizeitsport	Kontaktfreier Außensport auf und außerhalb von Sportanlagen mit bis zu 25 Personen erlaubt.	Außen: Kontaktsport bis zu 25 Personen mit Test und Rückverfolgbarkeit; kontaktfreier Sport ohne Personenbegrenzung. Innen jeweils mit Kontaktverfolgung und Test: Kontaktsport bis zu 12 Personen; kontaktfreier Sport ohne Begrenzung.	Außen und innen ist Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Test möglich. Wenn Landesinzidenz unter 35: Innensport ohne Test	14 15	
5	Tagungen/Sitzungen	- Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien bis zu 20 Pers., wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können. - mit bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 500 Personen im Freien, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss	außen und innen bis zu 500 Teilnehmende mit Test	außen und innen bis zu 1000 Personen mit Test	18	
6	a) Private Veranstaltungen (ohne Party)	—	Private Veranstaltungen sind außen mit bis zu 100 Gästen und innen mit bis zu 50 Gästen möglich. Voraussetzung sind negative Tests.	Außen mit bis zu 250 Gästen ohne Tests möglich. Innen mit bis zu 100 Gästen mit negativen Tests möglich.	18	
6	b) Private Veranstaltungen (mit Party z. B. Hochzeiten)	—	—	Außen bis zu 100, innen bis zu 50 Gäste jeweils mit Test	18 4	

[illegible]

10	Mindestabstand	- muss eingehalten werden im öffentlichen Raum (= alles, außer private Wohnungen). - muss auch eingehalten werden bei Bildungsveranstaltungen und Sitzungen für fest zugeteilte Sitzplätze, wenn die Raumgröße eine andere Anordnung nicht zulässt (entgegen § 2, (2), 5 CoronaSchVO).	Eine Unterschreitung des Mindestabstands ist zulässig: Beim Zusammentreffen von bis zu 10 Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände, die alle über einen Negativtestnachweis verfügen, wobei immunisierte Personen zusätzlich teilnehmen dürfen.	Eine Unterschreitung des Mindestabstands ist zulässig: Beim Zusammentreffen von bis zu 100 Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände, die alle über einen Negativtestnachweis verfügen, wobei immunisierte Personen zusätzlich teilnehmen dürfen.	4	
11	Coronatest	Soweit ein Test als Voraussetzung gilt, darf dieser höchstens 48 Stunden zurückliegen. Personal, das in Kontakt mit Kundinnen und Kunden kommt, muss mind. 2 x in der Woche an einem bestätigten Selbst- oder Schnelltest unter Aufsicht teilnehmen oder einen Negativtest vorlegen. Bei mehrtägigen Bildungsangeboten in festen Lerngruppen ist ausreichend, wenn zu Beginn und dann alle drei Tage ein Negativtestnachweis vorgelegt oder innerhalb der Lerngruppe zu Beginn des ersten und dann jeweils dritten Tages gemeinsam unter Aufsicht ein Coronaselbsttest vorgenommen wird.			7 19	x
12	Rückverfolgbarkeit	Die einfache Rückverfolgbarkeit ist immer sicherzustellen. Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen für Kurse, Veranstaltungen, wenn die Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nach diesen Vorschriften zulässigerweise nicht eingehalten werden.			8	
13	Lüften, Beheizen von Räumlichkeiten	- eine ausreichende Belüftung ist vorzunehmen (siehe hierzu die Anlagen 3a, 3b)				
14	Gestaltung Arbeitssituation der eigenen Mitarbeitenden	a) nicht erforderliche Kontakte in Belegschaft und mit Kunden sind möglichst zu vermeiden b) auf nicht zwingende Zusammenkünfte ist zu verzichten c) vorrangig ist Heimarbeit/Homeoffice vorzusehen d) falls - im Ausnahmefall - Heimarbeit nicht möglich ist, soll in Einzelbüros gearbeitet werden e) Maskenpflicht gilt im Büro, wenn dieses nicht allein besetzt ist, in allen Diensträumen, auch am Sitzplatz in Besprechungsräumen f) Ausnahme der Maskenpflicht: - in Büroräumen, wenn der Mindestabstand eingehalten ist - für rein interne Sitzungen kann die/der Einladende im Einvernehmen mit den Teilnehmenden davon am Sitzplatz absehen, wenn der Mindestabstand zwischen den Plätzen eingehalten wird g) Selbsttests stehen für Mitarbeitende, die teilweise in der Arbeitsstätte arbeiten zur Verfügung (2 pro				

		Woche)		
weiterführende Infos unter:		https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw		